Ab 2016/2017

Gemeinde Dietersburg

Kindergarten Dietersburg



Kindergartenordnung

Kindergartenordnung des Kindergartens der Gemeinde Dietersburg

Liebe Eltern!

Wir freuen uns sehr, dass Sie Ihr Kind in unserem Kindergarten angemeldet haben und wir dürfen Sie herzlich willkommen heißen.

Für die Arbeit in unserem Kindergarten gelten das Bayerische Kinderbildungs- und - betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit den Ausführungsverordnungen (AVBayKiBiG) und die anderen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, der Bildungs- und Erziehungsplan, sowie die folgende Kindergartenordnung und die Konzeptionen des Kindergartens und der Kinderkrippe.

Sie vertrauen uns Ihr Kind an uns sollten daher in den wichtigsten Grundsätzen erfahren, wie wir unsere Aufgabe verstehen.

Das Leben in unserem Kindergarten – von christlicher Grundhaltung geprägt – soll zu einer kindgemäßen Glaubens- und Gewissensbildung und zu der Einübung von Toleranz, Hilfsbereitschaft und Verständnis für den Mitmenschen beitragen.

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung der Eltern; Eltern im Sinn dieses Gesetzes sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten.
Die Kindertageseinrichtung ergänzt und unterstützt die Eltern hierbei. (Art. 4 Abs. 1 BayKiBiG)

Unsere Bildungs- und Erziehungsarbeit gelingt dann am Besten, wenn eine gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Ihnen erfolgen kann. Zur Unterstützung dieser Zusammenarbeit bietet der Kindergarten vielfältige Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens und Austausches an.

1. Organisatorisches

Anschrift:	**Träger:**
Kindergarten Dietersburg	Gemeinde Dietersburg
Burgstraße 7a	Burgstraße 12
84378 Dietersburg	84378 Dietersburg
Tel.: 08564/5129	Tel.: 08564/9607-0
Fax.: 08564/962527	Fax.: 08564/9607-11
E-Mail:	E-Mail:
kiga-dietersburg@t-online.de	poststelle@dietersburg.de

Elterngespräche: Nach Vereinbarung

Telefonate: Günstige Zeiten für Anrufe sind von 07.00 – 08.15 Uhr
13.30 – 14.00 Uhr

Nicht immer ist es möglich Ihre Anrufe persönlich entgegen zu nehmen. Sprechen Sie bitte Ihre Mitteilungen und Wünsche auf unseren Anrufbeantworter.

2. Aufnahmebedingungen und Anmeldung

- Die Aufnahme in den Kindergarten kann für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Beginn der Schulpflicht erfolgen.
- Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr, vom 1. September bis zum 31.August des darauf folgenden Jahres.
- Das Untersuchungsheft der Früherkennungsuntersuchungen (sog. U-Untersuchungen U1-U9 und J1) ist zur Einsichtnahme vorzulegen. Nach AVBayKiBiG ist zum Besuch des Kindergartens eine Bestätigung über die Teilnahme an den Untersuchungen erforderlich.
- Änderungen in der Personensorge, sowie der Anschrift und Telefonnummern sind sofort mitzuteilen, um in Notfällen erreichbar zu sein.
- Bei Kindern unter 3 Jahren ist eine Geburtsurkunde vorzulegen

3. Buchungszeiten

- Die zwischen Eltern und Träger vereinbarte Buchungszeit ist im Buchungsbeleg festgelegt, welcher Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages ist.
- Um den pädagogischen Auftrag des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes wahrnehmen zu können, gilt als Mindestbuchungszeit im Kindergarten eine Betreuungszeit von täglich mehr als 3 bis 4 Stunden.
  Für Kinder unter 3 Jahren ist mindestens die Buchungszeit von
  5-10 Stunden/Woche zu buchen. Für eine gute Integration in die Gruppe sollte das Kind mindestens 3x in der Woche die Einrichtung besuchen.
- Die höchstmögliche Besuchszeit geht von 07.00 – 16.30 Uhr.
- Es können maximal 9,50 Stunden gebucht werden.
- Änderungen der Buchungszeiten können von den Eltern jeweils zum Beginn eines Kalendermonats mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich vorgenommen werden.

Kernzeiten werden nicht festgelegt, da dies zwangsläufig dazu führt, dass Kinder abgewiesen werden müssen, bei denen die Eltern die Zeiten außerhalb dieser Zeiten buchen (Bsp. 09 – 14 Uhr). Dies würde dem Sinn und Zweck zuwiderlaufen, dass die Eltern die Zeiten frei bestimmen können und die Attraktivität des Kindergartens schmälern. Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass eine sinnvolle Arbeit nur zu bestimmten Zeiten, den sogenannten Bildungszeiten möglich ist. Diese Bildungszeit findet in der Zeit von 8.30 bis 11.30 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr statt. In dieser Bildungszeit sind alle gezielten Angebote wie z. B. Stuhlkreis, Vorschulerziehung, Bewegungserziehung, Gestalten, ….. . Letztendlich sollte aber die Entscheidung den Eltern überlassen werden.
Im Interesse des Kindes und nach der pädagogischen Zielsetzung soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

4. Ferienregelung

Die Schließtage sind im Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz geregelt. Die Einrichtung hat in der Regel
30 Schließtage im Kalenderjahr. Diese orientieren sich an den Schulferienzeiten und werden mit dem Träger, der Kindergartenleitung und dem Elternbeirat festgelegt.
Durch Fortbildungstage des Teams können einzelne Schließtage hinzukommen, jedoch nicht mehr als fünf

Tage.
Der Kindergarten kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden (z. B. krankheitsbedingte Schließung).

5. Besuchsgeld

Das Besuchsgeld ist auch bei Krankheit des Kindes und während der Ferien zu entrichten, da der Kindergartenträger die Personal- und Sachkosten aufzubringen hat. Das Besuchsgeld ist monatlich fällig und wird in der Regel durch Einzugsverfahren jeweils zum 1. des Monats
von Ihrem Konto abgebucht. Für rückständiges Besuchsgeld werden ohne Mahnung Verzugszinsen nach BGB fällig.

- Das Besuchsgeld ist als Monatsbeitrag zu entrichten
- Bei nur tageweiser Buchung (z. B. dreitägigem Besuch in der Woche) wird die Buchungszeit auf Wochenstunden umgerechnet
- Unterschreitet die tatsächliche tägliche Besuchszeit die gebuchte Zeit, ist trotzdem das Besuchsgeld für die gebuchte Zeit zu bezahlen. Eine Gutschrift von nicht genutzter Besuchszeit findet nicht statt.
- Wird ein Krippenkind 3 Jahre alt, erfolgt im Geburtsmonat des Kindes die Umstellung auf den Monatsbeitrag für Kindergartenkinder
- Im Besuchsgeld enthalten sind das Spiel- Geschenkegeld von 3,50€ und Getränkegeld von 2,50€.

Besuchsgeldregelung für Schul- Krippen- und Kindergartenkinder

Buchungszeit Stunden/ Woche	**Stunden/ Tag**	**Monatsbeitrag für Krippenkinder (1-3 Jahre)**	**Monatsbeitrag für Schulkinder, Kindergartenkinder (ab 3 Jahre)**
>5 -10 Stunden	>1-2 Std.	100,00 €	nicht buchbar/nur Schulkinder
>10-15 Stunden	>2-3 Std.	106,00 €	nicht buchbar/ nur Schulkinder
>15-20 Stunden	>3-4 Std.	126,00 €	86,00 €
>20-25 Stunden	>4-5 Std.	142,00 €	96,00 €
>25-30 Stunden	>5-6 Std.	158,00 €	105,00 €
>30-35 Stunden	>6-7 Std.	178,00 €	113,00 €
>35-40 Stunden	>7-8 Std.	187,00 €	122,00 €
>40-45 Stunden	>8-9 Std.	195,00 €	130,00 €
>45-47,5 Std.	>9-9,5 Std.	204,00 €	139,00 €

6. Ermäßigung des Besuchsgeldes

Besuchen 2 Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, wird für das jüngere Kind eine Geschwisterermäßigung von 20,- €/Monat gewährt. Ab 3 Kindern im Kindergarten wird ein Nachlass von 30,- € für jedes weitere Kind gewährt.
Für Schulkinder gibt es keine Geschwisterermäßigung.
Ermäßigungen aus sozialen Gründen sind auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach Vorlage geeigneter Nachweise (Einkommensteuerbescheid, Lohnsteuerbescheid, Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigung) beider

Eltern für das laufende Kindergartenjahr möglich. Das Fortgewähren der Ermäßigung ist ebenfalls regelmäßig nachzuweisen.

Die Eltern können beim Jugendamt/Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme der Kindergartenbeiträge stellen.
Die Antragsformulare sind bei der Leiterin des Kindergartens erhältlich.
Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beträge haben die Eltern die geschuldeten Elternbeiträge zu entrichten.

7. Zuschuss zum Besuchsgeld für Vorschulkinder

Der Förderbetrag des Landes Bayern wird durch die Gemeinde an die Eltern weitergereicht. Für ein Kind in dem Kindergartenjahr, welches der Einschulung unmittelbar vorausgeht, verringert sich der Elternbetrag um den Betrag, welcher von staatlicher Seite als Beitragszuschuss gewährt wird. Ist der Elternbeitrag niedriger als der Zuschuss verbleibt der übersteigende Teil beim Träger. Der Beitragszuschuss erfolgt für den Zeitraum von maximal zwölf Monaten, unabhängig davon, ob es sich um ein „Muss"-Kind, „Kann"-Kind oder ein von der Einschulung zurückgestelltes Kind handelt.

Bei sog." Kann"-Kindern bitten wir zu beachten: Bei Kindern die vorzeitig eingeschult werden besteht der Anspruch auf den Beitragszuschuss aber erst mit Antragsstellung auf vorzeitige Einschulung. Die Eltern haben in diesen Fällen den erforderlichen Nachweis zu erbringen (von der Grundschule). Damit die Eltern eine Auszahlung für alle 12 Monate erhalten, müsste künftig der Antrag auf vorzeitige Einschulung bis spätestens 30. September gestellt werden.

8. Kündigung

Durch die Eltern
Aus wichtigen Gründen können die Eltern das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Während der letzten 3 Monate des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.
Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.

Durch den Träger des Kindergartens
Der Träger des Kindergartens kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können z. B. wenn das Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum fehlt oder wenn sich die Eltern wiederholt nachhaltig über diese Ordnung hinwegsetzen oder wenn eine sinnvoll pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich erscheint.

9. Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtung mit den Eltern

Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung und Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen (Art.14 Abs. 1 BayKiBiG).
Zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischen Personal und Träger ist in der

Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat eingerichtet, der jährlich gewählt wird.

10. Aufsichtspflicht und Haftung

Die Eltern sind auf dem Weg zum und vom Kindergarten für ihre Kinder verantwortlich.
Damit das pädagogische Personal seine Aufsichtspflicht erfüllen kann ist es notwendig, dass die Erziehungsberechtigten dafür sorgen, dass ihr Kind in den Gruppenraum hinein begleitet wird (Blickkontakt mit dem pädagogischen Personal).

Falls das Kind nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt wird, ist eine besondere Benachrichtigung erforderlich.
Zu beachten ist auch, dass Kindergartenkinder nur von einer verkehrs- tüchtigen Person (ab 13 Jahre) abgeholt oder gebracht werden können.
Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Festen) haben die Eltern selbst über ihre Kinder die Aufsichtspflicht.
Der Kindergarten kann keine Haftung übernehmen bei Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe, der Ausstattung
(z. B. Brillen, Ketten, Geld), oder von mitgebrachten Spielzeug, Fahrräder usw.

11. Versicherungsschutz

Für die Kinder besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Danach sind Kinder auf dem **direktem Weg** zum und vom Kindergarten, während des Aufenthalts im Kindergarten und während Veranstaltungen im Kindergarten versichert.
Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich der Leiterin mitzuteilen.

Das durch den Bildungs- und Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein.

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen, da die Eltern für den Weg zwischen Kindergarten und Wohnung die Verantwortung tragen.

12. Erkrankungen und Fernbleiben

Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Das Kind muss gesundheitlich in der Lage sein, wieder am Tagesablauf des Kindergartens teilzunehmen.
Bei Erkrankung ist das Kind möglichst umgehend zu entschuldigen. Ansteckende Krankheiten des Kindes und seiner Familie sind sofort der Leiterin mitzuteilen. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sind dabei zu beachten.
Zur Wiederaufnahme des Kindes nach der Erkrankung kann der Kindergarten eine ärztliche Bescheinigung über die Genesung verlangen. Mitteilungspflicht besteht auch für alle sonstigen gesundheitlichen Besonderheiten (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden).
Das Personal darf dem Kind grundsätzlich keine Medikamente verabreichen.

Einzelregelungen sind in Ausnahmefällen z. B. Asthma, Diabetes oder chronischen Erkrankungen die „lebensnotwendig“ der Gesunderhaltung dienen, möglich. Die medikamentöse Verabreichung durch das Personal muss mit den Eltern und dem Arzt schriftlich festgelegt und besprochen werden.
Bleibt ein Kind aus anderen Gründen als denen der Erkrankung dem Kindergarten fern, empfiehlt sich eine entsprechende Mitteilung an die Einrichtung.

13. Bildungs- und Betreuungsvertrag

Die Sorgeberechtigten erkennen mit Unterzeichnung des Bildungs- und Betreuungsvertrages die Kindergartenordnung und die pädagogische Konzeption als verbindlichen Vertragsbestandteil an.
Die Konzeption wird regelmäßig überarbeitet und liegt im Kindergarten auf.
Zu diesen Ausführungen gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bayerische Kinderbildungs- und betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG).

14. Datenschutz und Weitergabe von Daten

Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgegebenen Sprachentwicklungs- und Beobachtungsbögen in der Einrichtung angewendet werden.
Zur Dokumentation der Entwicklung des Kindes wird ein „Portfolio“ erstellt, das zum Ende der Kindergartenzeit an die Kinder/Eltern ausgehändigt wird.

Fotos im Portfolio, die auch andere Kinder zeigen, dürfen nicht veröffentlicht oder unbefugt an Dritte weitergegeben werden. Hierzu gehört auch die Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken. Eine Veröffentlichung würde gegen das Recht des Abgebildeten am eigenen Bild verstoßen und ist gegebenenfalls strafbar.

Eltern ist das Fotografieren und Filmen in der Einrichtung nur auf öffentlichen Veranstaltungen und nur mit der Einschränkung gestattet, dass die Aufnahmen über den Personenkreis der Einrichtung hinaus nicht öffentlich verbreitet und ausgestellt werden.

Die Eltern werden auch zur Wahrung des Betriebs- und Sozialgeheimnisses bei Mitarbeit bzw. Anwesenheit bei der Eingewöhnung Ihres Kindes im Kindergarten hingewiesen (z. B. Gespräche von Kindern, eigene Beobachtungen, Eindrücke und Einblicke).

Im Kindergarten braucht Ihr Kind

- Hausschuhe (die das Kind selbständig an- und ausziehen kann)
  oder Noppensocken
- Turnbeutel mit Turnschuhe (oder Gymnastikschuhe) und Turnkleidung oder das Kind kommt bereits mit geeigneter Turnkleidung in den Kindergarten
- Brotzeittasche mit gesunder Brotzeit (Getränke werden im Kindergarten angeboten)
- Ersatzkleidung (in einer Stofftasche)
- Dem Wetter entsprechende strapazierfähige Kleidung anziehen
- Große Packung Papiertaschentücher bitte zum Kindergartenbeginn mitbringen

Kinder unter 3 Jahren brauchen zusätzlich (je nach Bedarf):

- Wickelutensilien wie Windeln, Feuchttücher, Pflegeprodukte, Wickelunterlagen,…
- Schnuller, Trinkbecher, Flasche, Schmusetier,… je nach Bedarf
- Kuscheldecke und Decke als Unterlage, falls Kind bei uns schläft

>!! Wichtig: Bitte alles mit Namen beschriften!!<

Süßigkeiten und eigenes Spielzeug soll zu Hause bleiben. Für mitgebrachten Schmuck und Spielzeug kann keine Haftung übernommen werden.